



Satzung zur Änderung der Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Blumberg nach § 16 FwG

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)

vom 01.01.2021

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 30.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg am 16.11.2023 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

Artikel I §3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	2.500,- Euro/Jahr
Stellvertretender Kommandant	1.250,- Euro/Jahr
bei zwei stellvertretenden Kommandanten je	625,- Euro/Jahr
Abteilungskommandant	800,- Euro/Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant	400,- Euro/Jahr
bei zwei stellvertretenden Abteilungskommandanten je	200,- Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart (gesamtstädtisch)	<mark>800</mark> ,- Euro/Jahr
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart (gesamtstädtisch)	400,- Euro/Jahr
bei zwei stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten	200,- Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter je Abteilung	400,- Euro/Jahr
Kindergruppenleiter je Abteilung	400,- Euro/Jahr

Gerätewart 8,- Euro/Std.

Atemschutzgerätewart 8,- Euro/Std.

Kleiderkammerwart 300,- Euro/Jahr bei zwei Kleiderkammerwarten je 150,- Euro/Jahr

Artikel II §7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Blumberg, den XXXXX

Markus Keller Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blumberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Blumberg, den XXXXX

Markus Keller Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde auf der Homepage der Stadt Blumberg <u>www.stadt-blumberg.de</u> veröffentlicht und damit bekannt gemacht. Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Satzung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Blumberg, den XXXXX

Markus Keller Bürgermeister